

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



9. Änderung vom 14.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates bzw. hinsichtlich der Änderung in § 9 Abs. 8 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gleichstellung von Mann und Frau

wird wie folgt geändert:

In Abs. 3, Buchst. a, Satz 2 wird das Wort „Frauenförderplans“ durch das Wort „Gleichstellungsplans“ ersetzt.

Artikel II

§ 5 Anregungen und Beschwerden

wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Eingaben von Bürger/**innen**, die

- a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- b) **inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen und Beschwerden identisch sind,**
- c) **den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder**
- d) **als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,**

sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.“

Abs. 7 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Dem/**Der** Antragsteller/**in** kann **im Einzelfall** aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, **sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre**. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.“

Abs. 8 entfällt

Abs. 9 wird zu Abs. 8

Artikel III

§ 8 Die stellvertretenden Bürgermeister/innen

wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte **ohne Aussprache drei ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister/innen**.“

Artikel IV

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufalles

wird wie folgt geändert:

Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sachkundige Bürger/**innen** und sachkundige Einwohner/**innen** erhalten für die **im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche** Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.“

In Abs. 5, Buchst. a wird hinter der Ziff. 10,00 ein „€“-Zeichen eingesetzt.

In Abs. 5 Buchst. e wird hinter der Ziff. 8,00 ein „€“-Zeichen eingesetzt.

Abs. 8 entfällt.

Artikel V

§ 10 Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

In Abs.1, Buchst. a wird die Bezeichnung des Paragraphen von „§ 41 Abs. 1 a-t GO NRW“ ersetzt durch „§ 41 Abs. 1 a-u GO NRW“.

Artikel VI

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

In Abs. 2, Buchst. c wird hinter der Ziff. 1.000,00 ein „€“-Zeichen eingesetzt.

Abs.3 wird wie folgt ergänzt:

„Leitende Dienstkräfte i. S. von Absatz 1 sind neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten ab Besoldungsgruppe A 12 **LBesO NRW** bzw. Entgeltgruppe 11 **TVöD.**“

Artikel VII

§ 13 Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin

§ 13 wird um folgenden Satz 3 erweitert:

„Bei dem Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.“

Artikel VIII

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorschrift wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alsdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf - Amtsblatt -“ im Internet auf „Alsdorf.de“ vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung im Internet und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses hingewiesen.
- (2) Zusätzlich erfolgt ein Aushang des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf - Amtsblatt -“ an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung lediglich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.“

Artikel IX

Diese 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 9. Änderung vom 14.12.2020 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 14. Dezember 2020

gez.
Sonders
Bürgermeister

Haushaltssatzung vom 27.11.2019

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.06.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **27.11.2019** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.930.071 €
------------------------------	--------------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.929.436 €
-----------------------------------	--------------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.930.071 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.913.436 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
---	------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.500 €
---	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresüberschuss, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll,	
wird auf	635 €
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	
wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **325.000 €** festgesetzt.

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 6 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 27.11.2019

Aufgestellt:

Festgestellt:

gez.: Jana Blaney

gez.: Christoph von den Driesch

VHS-Leitung

Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV NRW S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 20.10.2020 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15.12.2020

gez.: Philippengracht
Komm. Verbandsvorsteher